



Grundsatzzerklärung

I. Unsere Verantwortung

Wir, die Stadtwerke Münster-Gruppe, sind uns der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bewusst. In dieser Grundsatzzerklärung für alle konzernzugehörigen Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz legen wir unsere konzernweite Strategie in Bezug auf die Menschenrechte dar.

Unsere Verantwortung nehmen wir ernst und wahren sie sowohl in unseren eigenen Geschäftsbereichen als auch entlang unserer Wertschöpfungsketten. In unseren wir.versprechen sind unsere Werte zur Zusammenarbeit und Lernkultur fest verankert, welche als Grundlage für das gemeinsame Wachsen und Motivieren sowie einander vertrauen und wertschätzen dient. Für alle Mitarbeitende der Stadtwerke Münster-Gruppe, unserem Team Münster, steht bei uns das Wir im Vordergrund und der Mensch im Mittelpunkt.

Wir arbeiten dabei eng mit unseren Lieferantinnen und Lieferanten sowie Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern zusammen, die angehalten sind, die Menschenrechte zu achten. Wir orientieren uns u. a. an den folgenden internationalen Standards, Rahmenwerken und Richtlinien:

- Der Internationale Pakt für politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- 10 Prinzipien des UN Global Compact
- Die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Hintergrund dieser Grundsatzzerklärung ist, unseren Mitarbeitenden des Team Münsters sowie unseren Geschäftskontakten eine klare Leitlinie für ihr Handeln zu bieten, einen konstruktiven Austausch zu ermöglichen und Vertrauen zu schaffen. Die Grundsätze werden allen unseren Mitarbeitenden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt und sind auf den Unternehmenswebseiten abrufbar.

II. Umsetzung

Es liegt in unserer unternehmerischen Verantwortung, Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch unseren Lieferketten zu identifizieren und wirksame Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Die Stadtwerke Münster-Gruppe hat ein umfassendes Risikomanagement bezüglich der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette etabliert. Die Geschäftsleitung wird mindestens einmal jährlich von unserem Menschenrechtsbeauftragten über das Risikomanagement informiert. Unser Ansatz der Sorgfaltspflichten bei Menschenrechten gliedert sich in die Unterprozesse Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Abhilfemaßnahmen sowie Dokumentation und Berichterstattung.

1.1 Risikoanalyse

Wir verstehen die Sorgfalt im Bereich Menschenrechte als einen andauernden Prozess mit sich stetig verändernden Rahmenbedingungen. Unser Risikomanagement sieht jährliche Risikoanalysen vor, um unserer Verantwortung gerecht zu werden und unsere Sorgfaltspflichten dauerhaft zu erfüllen.

Im Rahmen unserer Risikoanalysen identifizieren wir potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Diese Analysen konzentrieren sich nicht nur auf unser eigenes Unternehmen, sondern auch auf unsere direkten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner in unseren Lieferketten.



Potenzielle Risiken werden in die Kategorien "gering", "mittel" und "hoch" eingestuft. Die identifizierten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken werden u. a. nach den folgenden Kriterien gewichtet und priorisiert:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- unsere Fähigkeit Einfluss zu nehmen, auf die unmittelbare Verursacherin oder den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
- die Schwere des typischerweise zu erwartenden Verstoßes, die Reversibilität des Verstoßes und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Verstoßes gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtungen und
- die Art des kausalen Beitrags des Unternehmens zum Risiko für Menschenrechte oder umweltbezogene Risiken oder zur Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verpflichtung.

1.2 Präventionsmaßnahmen

Wenn ein Risiko besteht, dass unsere Geschäftstätigkeit negative Effekte auf die Einhaltung der Menschenrechte verursacht, haben wir effiziente Prozesse entwickelt, um diesen Risiken zu begegnen. Angemessene Präventionsmaßnahmen sind ein grundlegender Bestandteil dieser Prozesse.

Wir haben konzernweite Richtlinien implementiert, um unseren Anspruch bezüglich der Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern zum Ausdruck zu bringen. Die Richtlinien gelten als verbindlicher Rahmen für das tägliche Handeln unserer Beschäftigten, Zulieferer und Geschäftskontakten.

Dazu zählt insbesondere der Verhaltenskodex für unsere Lieferantinnen und Lieferanten, der sich auf den Unternehmenswebseiten wiederfindet und Bestandteil unserer Vertragsbedingungen ist. Die Inhalte sind Bestandteil unserer Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, denen wir uns verpflichtet fühlen. Wir versuchen stets, Menschenrechtsverletzungen innerhalb unserer Lieferkette zu verhindern. Zu diesem Zweck informieren und schulen wir alle relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig. Einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Einkauf von Materialien und Dienstleistungen durch unsere Einkaufsabteilung sehen wir als unsere Pflicht an. Die Einhaltung unserer Anforderungen und Erwartungen aus den Vertragsbedingungen werden in Stichproben von den Mitarbeitenden im Einkauf überprüft. Bei Bedarf bieten wir unseren Geschäftskontakten Hilfestellungen an.

Die Compliance-Funktion ist für die übergreifenden Aktivitäten im Bereich Menschenrechte verantwortlich. Der Bereich Compliance arbeitet gemeinsam mit den Bereichen Personal, Umweltschutz + Arbeitssicherheit und Einkauf an der Weiterentwicklung wirksamer Maßnahmen zur Einhaltung der Menschenrechte. Der Einkauf informiert den Menschenrechtsbeauftragten regelmäßig über die entwickelten und umgesetzten Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte.

Die interne Revision wird die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikominderung bei allen relevanten Geschäftsaktivitäten durch regelmäßige Prüfungen überwachen. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

1.3 Beschwerdeverfahren

Wir bieten unseren Mitarbeitenden und externen Dritten die Möglichkeit, mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen zu melden. Die Kanäle stehen jedem offen, der Verstöße gegen Regeln oder Vorschriften melden möchte, die Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken im Sinne des LkSG darstellen. Die Meldekanäle umfassen E-Mail sowie für Mitarbeitende auch die Einreichung physischer Textnachrichten. Das Beschwerdeverfahren wird sowohl auf unseren



Unternehmenswebseiten als auch im Intranet für unsere Mitarbeitenden ausführlich beschrieben. Wir gewährleisten eine unabhängige und vertrauliche Behandlung und gehen jedem Hinweis sorgfältig nach.

Transparente Kommunikation bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Herausforderungen ist ein zentraler Bestandteil unserer unternehmerischen Sorgfalt. Unsere Risikobewertung, die getroffenen Maßnahmen und unser Beschwerdeverfahren werden kontinuierlich überarbeitet und einer Überprüfung auf ihre Wirksamkeit unterzogen.

1.4 Abhilfemaßnahmen

Erhalten wir begründete Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Verpflichtung in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Geschäftskontakt vorliegt oder wahrscheinlich eintreten wird, ergreifen wir Maßnahmen, bzw. fordern unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner auf, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung, Minimierung oder Beendigung eines solchen Risikos oder Verstoßes. Die Risikobewertung wird entsprechend aktualisiert.

Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung zu pausieren oder zu beenden, falls es zu keiner Beendigung des Verstoßes kommt.

1.5 Dokumentation und Bericht

Mindestens einmal jährlich werden die wesentlichen Menschenrechtsthemen im eigenen Geschäftsbereich der Stadtwerke Münster-Gruppe sowie in der Lieferkette der Geschäftsführung berichtet und diskutiert. Der Bericht wird auf unserer Website veröffentlicht. Gleiches gilt für diese Erklärung sowie weitere Dokumente zu unseren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

III. Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Aus diesen Grundsätzen können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsätze haben keine rückwirkende Kraft. Diese Grundsätze werden regelmäßig überprüft und entsprechend den Ergebnissen der Risikoanalyse im Rahmen der oben beschriebenen Risikoanalyse angepasst.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.



Sebastian Jurczyk
Vorsitzender der Geschäftsführung
Stadtwerke Münster GmbH



Frank Gäfgen
Geschäftsführung
Stadtwerke Münster GmbH